

2. Änderung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung am 28.09.1990 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 22. Mai 1987 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

" (1) Ist ein Bebauungsplan weder vorhanden noch i. A. d. § 8 Abs. 10 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977) für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstgeschosßflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschosßzahl zulässig ist. "

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen in der durch diese Änderungssatzung geänderten Form neu zu veröffentlichen.

Wehrheim, den 28.09.1990



Der Gemeindevorstand

Oehm,
Bürgermeister